

GESCHÄFTSORDNUNG DES MAGISTRATES DER STADT TRENDELBURG

Der Magistrat der Stadt Trendelburg hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Magistratsmitglieder

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Magistratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
2. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
3. Ein Magistratsmitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

1. Magistratsmitglieder haben während der Dauer ihres Amtes – jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres – die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen (§ 26 a HGO).
2. Magistratsmitglieder haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt Trendelburg der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzuzeigen § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treuepflicht

1. Magistratsmitglieder sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt Trendelburg. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt Trendelburg nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
2. Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet der Magistrat.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

1. Die Magistratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheit des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei der Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.
2. Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder durch von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

II. Bürgermeister/Bürgermeisterin

§ 6 Einberufen von Sitzungen

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig alle 14 Tage zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der Montag, 18.00 Uhr, Sitzungsort ist im Regelfall das Magistratszimmer im Rathaus. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Magistrat zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
2. Die Sitzungsdauer des Magistrates wird auf maximal drei Stunden festgesetzt. Während der Sitzung besteht Rauchverbot.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muß den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrates gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
4. Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Magistratsmitglieder. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrates anzugeben.
5. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder Bürgermeister muß auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
6. Der Magistrat kann Bedienstete der Stadtverwaltung zuziehen. Auf Beschluß des Magistrates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Stadträte sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Magistratsmitglieder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

§ 8 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Magistratsmitglieder

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt die Geschäftsverteilung unter den Magistratsmitgliedern nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
2. Die Magistratsmitglieder erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit

aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im ganzen zur Entscheidung berufen ist.

3. Der Magistrat kann den Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleitern gemäß Aufgabengliederungsplan zu selbständigen Entscheidungen innerhalb ihrer Arbeitsgebiete ermächtigen.
4. Die nach § 8 (3) erteilten Ermächtigungen sind ggfs. im Aufgabengliederungsplan sowie in einer Anlage zur Geschäftsordnung des Magistrates aufzuführen.

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlußvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister von einem Magistratsmitglied aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorlegt werden.
2. Vorlagen sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem Hauptamt spätestens am vierten vollen Kalendertag vor der Sitzung einzureichen. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.
3. Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.
4. Wird die erforderliche Stimmzahl nicht erreicht, so wird der Antrag vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 10 Anträge/Anfragen

1. Jedes Magistratsmitglied, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.
2. Die Anträge sind schriftlich mit Beschlußvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden.
3. Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig.
Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 3 und 4.
4. Jedes Magistratsmitglied kann zu Angelegenheiten, die den Magistrat betreffen, Anfragen mündlicher oder schriftlicher Art stellen. Die Anfragen sind spätestens in der übernächsten Magistratssitzung zu beantworten. Schriftliche Anfragen werden schriftlich beantwortet.
5. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Anzahl und Beantwortung der Anfragen zeitlich begrenzen, wenn dies Umfang der Tagesordnung bzw. fortgeschrittene Sitzungszeit erforderlich machen. In diesen Fällen werden Anfragen in der nachfolgenden Sitzung vorrangig beantwortet.

IV. Sitzungen des Magistrates

§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

1. Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
2. Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt § 68 HGO.

§ 12 Beratung und Abstimmung, Widerstreit der Interessen

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfaßt. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
4. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
5. Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.
6. Muss ein Magistratsmitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder beschlussfassend mitzuwirken zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss das Magistratsmitglied den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
7. Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob Widerstreit der Interessen vorliegt.
Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Jedes Magistratsmitglied kann jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung regeln die Vorgehensweise des Magistrates bei der Beratung und Entscheidung von Tagesordnungspunkten. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - Änderung der Tagesordnung
 - Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 - Schluss der Debatte
 - Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung

§ 14 *Schriftführerin/Schriftführer, Niederschrift*

1. Der Magistrat wählt zu Beginn der Legislaturperiode eine Schriftführerin oder einen Schriftführer bzw. deren Vertretung. Die Schriftführung oder deren Vertretung kann auch Bediensteten der Stadtverwaltung übertragen werden.
2. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefaßten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Magistratsmitglied sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
3. Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer, zur Einsicht für die Magistratsmitglieder sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister offen. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Magistratsmitgliedern zuvor vereinbart wurde.
5. Die Magistratsmitglieder sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 14 Tagen nach Offenlegung bzw. Zusendung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
6. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen. Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

V. Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der städtischen Gremien

§ 15 *Rederecht, Sprecherbefugnis*

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Kommissionen für den Magistrat. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Magistrates.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
3. Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

VI. Mitwirkung anderer städtischer Gremien

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

1. Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
2. Der Magistrat kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 17 Mitwirkung von Vertreterinnen oder Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen

1. Der Magistrat soll Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören.
2. Der Magistrat kann beschließen, Vertreterinnen oder Vertretern von Kinder- oder Jugendinitiativen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

§ 18 Mitwirkung von sonstigen Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

VII. Schlussvorschriften

§ 19 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

1. Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
3. Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Trendelburg, den 30. Oktober 2001

.....
(Bürgermeister/in)